

Ordnung für die Benutzung des Gemeinschaftszentrums Haste/Sonnenhügel/ Dodesheide vom 1. Juli 1977

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. Mai 1975 über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiete des Sozial- und Jugendwesens wird für das Gemeinschaftszentrum bestimmt:

Teil I : Allgemeine Vorschriften

§ 1

Umfang und Verwaltung der Einrichtung

- (1) Das Gemeinschaftszentrum Haste/Sonnenhügel/Dodesheide besteht aus dem Bauwerk am Haster Weg 213/215 einschließlich des zugehörigen Inventars (Einrichtungsgegenstände, Geräte, sonstige Sachen).
- (2) Das Haus wird im Auftrag des Oberstadtdirektors vom Jugendamt verwaltet.

§ 2

Zweck der Einrichtung

- (1) Das Haus ist ein offenes Freizeitzentrum der Stadt Osnabrück für die Stadtteile Haste, Sonnenhügel und Dodesheide.
- (2) Es dient den Mitarbeitern des Hauses zur Erfüllung ihrer Aufgaben und steht nach Maßgabe dieser Ordnung auch Benutzungsberechtigten zur Verfügung.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die normalen Öffnungszeiten des Hauses sind im Erwachsenenbereich: montags bis freitags von 10.00 - 23.00 Uhr, sonnabends von 14:30 bis 23.00 Uhr und sonntags von 14.00 bis 19.00 Uhr. Im Jugendbereich: montags bis freitags 14.00 bis 22.00 Uhr, sonnabends 14.00 bis 23.00 Uhr und sonntags 10:30 bis 22.00 Uhr.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Jugendamtes. Er gibt das erforderlichenfalls durch die Presse oder durch Anschläge im Hause bekannt.

Teil II : Vergabe und Entzug von Räumen

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Benutzungsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften der drei Stadtteile.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht für alle Alters- und Interessengruppen nur zur Gestaltung der Freizeit.
- (3) Anderen als den Benutzungsberechtigten darf die Einrichtung nur vergeben werden, wenn die Belange der Stadtteile nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Auf die Überlassung der Einrichtung, insbesondere ihrer Räume und ihres Inventars, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Überlassung

- (1) Räume sowie Inventar des Hauses werden den Bewerbern nur auf schriftlichen Antrag überlassen.
- (2) Über den Antrag entscheidet
 - a) in der Regel der Leiter des Hauses,
 - b) in Fällen der §§ 4 Abs. 3 und 9 Abs. 2 Satz 2 der Leiter des Jugendamtes.

§ 6

Vertrag

- (1) Voraussetzung für die Benutzung ist ein Überlassungsvertrag. Er kommt zustande, wenn der Leiter des Hauses einen Antrag (§ 5 Abs. 1) schriftlich bestätigt.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt als Bestandteil des Vertrages.

§ 7

Überlassungszeit

- (1) Alle Räume werden nur in der Öffnungszeit (§ 3) des Hauses überlassen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich; sie bedürfen der vorherigen Genehmigung des Leiters des Hauses, die dieser schriftlich bestätigt.
- (2) Die Räume werden zur einmaligen Benutzung oder - bei periodisch wiederkehrenden Zusammenkünften - bis zur Dauer eines Kalenderjahres überlassen.

§ 8

Verfügung über vergebene Räume

- Bleibt ein gemäß § 7 Abs. 2 langfristig überlassener Raum
- a) drei Mal hintereinander oder

- b) innerhalb von sechs Monaten mehr als während der Hälfte der möglichen Benutzungstage unbenutzt, so kann der Leiter des Jugendamtes anderweitig über den Raum verfügen.

§ 9

Entzug des Benutzungsrechts

- (1) Die Stadt kann die Überlassung von Räumen und Inventar aus wichtigem Grunde ablehnen oder jederzeit entschädigungslos widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn er Antragsteller
 - a) die Räume zweckfremd nutzen will oder nutzt,
 - b) gegen die Hausordnung (§§ 10 ff.) oder das geltende Recht verstößt,
 - c) das Entgelt nicht rechtzeitig zahlt.
- (2) Ein Entzugsgrund nach Abs. 1 von geringem Gewicht hat zunächst eine Verwarnung zur Folge mit dem Hinweis, dass bei erneutem Verstoß gegen die Nutzungsvorschriften die überlassenen Räume entzogen werden. Gibt ein Antragsteller wiederholt in schwerwiegender Weise Grund zum Entzug, bedarf eine erneute Überlassung an ihm besonderer Prüfung.
- (3) Die Entscheidung über den Entzug überlassener Räume trifft der Leiter des Jugendamtes.

Teil III : Hausordnung

A. Pflichten der Benutzer

§ 10

Gefahrenabwehr

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was die Feuersicherheit des Hauses gefährdet.
- (2) Zur Ausschmückung von Räumen, Fluren usw. dürfen nur schwer entflammbar gemachte Gegenstände und Materialien verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt benutzt werden, sind vor Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen; erforderlichenfalls sind sie neu zu imprägnieren. Dekorationen aus Papier dürfen nicht in Reichweite der Besucher aufgehängt werden.
- (3) Die Flure, Notausgänge und Türen, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht versperrt oder verhängt werden.
- (4) Bei Vorführungen ist die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, von Spiritus, Mineralölen oder sonstigen feuergefährlichen Stoffen verboten. In Ausnahmefällen ist vorher die Erlaubnis des Leiters des Hauses einzuholen.
- (5) Das Rauchen ist
 - a) in den Werkräumen und dem Gymnastikraum nicht,
 - b) in den übrigen Räumen nur dann gestattet, wenn nicht die Hälfte der Anwesenden widerspricht.

§ 11

Sauberkeit und Ordnung

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Räume nach jeder Inanspruchnahme aufgeräumt werden, soweit dies nach den gegebenen Umständen angemessen erscheint. Dies gilt insbesondere bei unentgeltlicher Überlassung. Über die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Leiter des Hauses.

§ 12

Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Hauses oder von Personen bedient werden, die der Leiter des Hauses ausdrücklich damit beauftragt hat.

§ 13

Ausgestaltung der Räume

- (1) Veränderungen in der Einrichtung oder über die vorhandene Ausstattung hinausgehende zusätzliche Vorrichtungen (z.B. Geräte, Bühnenaufbauten, Hinweisschilder, Plakate, Verkaufsstände) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leiters des Hauses. Der Benutzer hat umgehend nach der Benutzung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu sorgen.
- (2) Mitgebrachte Sachen sind auf Verlangen des Leiters des Hauses unverzüglich zu entfernen.

§ 14

Schränke

- (1) Schränke werden auf bestimmte Zeit mit 14-tägiger Kündigungsfrist zum Monatsende oder bis zum Ablauf der Benutzungszeit eines Raumes überlassen. Die Stadt darf nach Ablauf der Überlassungszeit auch ohne Mitwirkung des Benutzers den Schrank freimachen. Darin vorgefundene Sachen kann sie nach Ablauf eines halben Jahres freihändig verwerten.
- (2) Feuergefährliche, übel riechende und leicht verderbliche Sachen dürfen in den Schränken nicht gelagert werden. Dies gilt nicht für die Schränke im Werkstattbereich, soweit dort die Lagerung der in Satz 1 genannten Stoffe für die Arbeiten in den Werkstätten erforderlich ist.

B. Besondere Vorschriften

§ 15

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle für die Veranstaltung erforderlichen
 - a) behördlichen oder sonstigen (z.B. GEMA) Genehmigungen und Erlaubnisse sowie
 - b) Anmeldungen (z.B. bei Finanzverwaltungsamt oder GEMA) und Zahlungen vorzunehmen.
- (2) Will der Veranstalter beanstanden, dass die Stadt Räume und Inventar nicht in ordnungsgemäßen Zustand überlassen hat, so hat er das unverzüglich einem Mitarbeiter des Hauses zu melden. Nachträgliche Beanstandungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass der Benutzer die Mängel vorher nicht feststellen konnte.
- (3) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Haus und die Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Veranstalter darf nicht mehr Besucher einlassen, als Sitzplätze für den betreffenden Raum zugelassen sind.
- (5) Das für Veranstaltungen benötigte Personal (z.B. für Verkauf von Karten und Programmen, Einlasskontrolle, Garderobenannahme) hat der Veranstalter zu stellen.

- (6) Dem Leiter des Gemeinschaftszentrums sind vor den Veranstaltungen unaufgefordert vier Eintrittskarten (Dienstkarten) kostenlos zu überlassen.

§ 16

Gebrauch von Genussmitteln

- (1) Der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken ist nicht erlaubt.
- (2) Der Leiter des Hauses kann geschlossenen Gruppen, deren Mitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Ausnahmefällen den Genuss von Bier und Wein gestatten.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Besucher, die im Rahmen der Alten- und Erwachsenenarbeit das Haus nutzen.

Teil IV : Schlussvorschriften

§ 17

Verfahren bei Schäden

- (1) Beschädigungen in Räumen und am Inventar hat der Benutzer dem Leiter, bei seiner Abwesenheit einer anderen Dienstkraft des Hauses unaufgefordert zu melden.
- (2) Für die Haftung gelten
- a) die §§ 9 und 10 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. Mai 1975 über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiete des Sozial- und Jugendwesens und
 - b) die allgemeinen Vorschriften.

§ 18

Hausrecht

- (1) Der Leiter und die anderen Dienstkräfte des Hauses üben - unbeschadet des Rechts ihrer Vorgesetzten im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung dieser Ordnung. In besonderen Fällen kann der Leiter des Hauses dieses Recht auf weitere Personen ausdehnen.
- (2) Die Anordnungen des in Abs. 1 genannten Personals ist - ungeachtet einer erhobenen Beschwerde - zu folgen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 4. Juli 1977 in Kraft.